



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	407
Bekanntmachung der Sitzungen der städtischen Gremien.....	407
Sitzung des Ortsbeirates Nord-Holland	407
Bekanntmachungen.....	408
Allgemeine Kommunalwahlen und Ausländerbeiratswahl am 14. März 2021 – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.....	408
Wahlbekanntmachung	415
Festlegung	415
Aufhebung der Sperrbezirks-Anordnung (Allgemeinverfügung) vom 23. Mai 2019 zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen	416
Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung	417
Kraftfahrer/ Kraftfahrerin (w/m/d).....	417
BauingenieurInnen bzw. ArchitektInnen / PrüfingenieurInnen.....	418
Mehrere Sachbearbeiter/innen (w/m/d) für das Sozialamt.....	419
Öffentliche Ausschreibungen.....	421
Impressum.....	421

Bekanntmachung der Sitzungen der städtischen Gremien

Sitzung des Ortsbeirates Nord-Holland

Am Donnerstag, 6. August 2020, 19.00 Uhr findet im Philipp-Scheidemann-Haus, Raum 107, Holländische Straße 74, Kassel, die 47. Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Nord-Holland statt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgerfragestunde statt. Fragen können auch im Vorfeld der Sitzung dem Ortsvorsteher schriftlich oder per E-Mail: ha.volz@web.de mitgeteilt werden.

Tagesordnung:

1. 4-Tore-Platz
2. Querung Bunsenstraße/Rothfelsstraße
3. Dispositionsmittel zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft
4. Fahrradspuren an Hauptverkehrsstraßen (pop-up-bike-lanes)
5. Änderungen in der Fahrradstraße Fiedlerstraße
6. Rassistischer Angriff auf einen Minicar-Fahrer in der Nordstadt
7. Mitteilungen

gez. Hannes Volz
Ortsvorsteher

Gäste werden gebeten, während der Sitzung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die empfohlenen Hygienemaßnahmen einzuhalten. Aufgrund der aktuellen Situation wird nur eine begrenzte Zahl von Gästen zugelassen. Bitte melden Sie sich beim Ortsvorsteher per E-Mail: ha.volz@web.de an.

#KSHÄLTABSTAND

Bekanntmachungen

Allgemeine Kommunalwahlen und Ausländerbeiratswahl am 14. März 2021 – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Landesregierung hat den 14. März 2021 zum Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Ausländerbeiratswahl bestimmt.

Ich fordere zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung, zu den Wahlen der 23 Ortsbeiräte und zur Wahl des Ausländerbeirats auf. Ich weise im Folgenden auf die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen hin.

2. Rechtsgrundlagen

Maßgebend für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Ausländerbeiratswahl sind die Rechtsgrundlagen in folgenden Fassungen:

- Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
- Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 367)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

3. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten, Ortsbeiratsmitglieder und Ausländerbeiratsmitglieder

Nach der vom Hessischen Statistischen Landesamt festgelegten maßgeblichen Einwohnerzahl der Stadt Kassel (202.137, Stand: 31. Dezember 2019) sind 71 Stadtverordnete zu wählen.

Die Zahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder richtet sich nach dem jeweiligen Ortsbeirat:

Mitte:	9	Sitze
Südstadt:	9	Sitze
Vorderer Westen:	13	Sitze
Wehlheiden:	13	Sitze
Bad Wilhelmshöhe:	11	Sitze
Brasselsberg:	9	Sitze
Süsterfeld/Helleböhn:	9	Sitze
Harleshausen:	11	Sitze
Kirchditmold:	11	Sitze
Rothenditmold:	9	Sitze
Nord (Holland):	13	Sitze
Philippinenhof-Warteberg:	9	Sitze
Fasanenhof:	9	Sitze
Wesertor:	9	Sitze
Wolfsanger/Hasenhecke:	9	Sitze
Bettenhausen:	11	Sitze
Forstfeld:	9	Sitze
Waldau:	9	Sitze
Niederzwehren:	11	Sitze
Oberzwehren:	11	Sitze
Nordshausen:	9	Sitze
Jungfernkopf:	9	Sitze
Unterneustadt	9	Sitze

Es sind 37 Ausländerbeiratsmitglieder zu wählen.

Rechtsgrundlagen:

- § 38 Abs. 1 HGO
- § 4 a Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Kassel i. V. m. § 82 Abs. 1 HGO
- § 4 b Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Kassel i. V. m. § 85 HGO

4. Wahlvorschläge

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis (Stadtgebiet Kassel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und Wahl des Ausländerbeirats oder Stadtteil für die Wahl zum Ortsbeirat) jeweils nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

Rechtsgrundlagen:

- § 10 KWG
- Artikel 21 GG

5. Wählbarkeit

Wählbar als Stadtverordnete bzw. Stadtverordneter oder Ortsbeiratsmitglied ist, wer am 14. März 2021

1. Deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist, und
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie
3. seit mindestens drei Monaten (Stichtag 14. Dezember 2020) seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Kassel (Stadtverordnetenversammlung) bzw. im jeweiligen Ortsbezirk (Ortsbeirat) hat.

Wählbar als Ausländerbeiratsmitglied ist, wer am 14. März 2021

1. folgende staatsbürgerlichen Voraussetzungen erfüllt:
 - a) ausländische Staatsangehörigkeit (auch die nichtdeutschen EU-Bürger und Staatenlose) oder
 - b) deutsche Staatsangehörigkeit nach Art. 116 Abs. 1 GG im Inland erworben oder

- c) neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine weitere Staatsangehörigkeit,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 3. seit mindestens drei Monaten (Stichtag 14. Dezember 2020) seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Kassel hat.

Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

Nicht wählbar ist, wer infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wer sich als Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl er nicht wählbar ist, macht sich strafbar.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 31, 32, 86 HGO
- §§ 45, 107b Abs. 1 Nr. 4

Strafgesetzbuch

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag soll nach einem Vordruckmuster eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen bereits bestehender Parteien oder Wählergruppen deutlich unterscheiden,
2. Familiennamen, Rufnamen, den Zusatz "Frau" oder "Herr", Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber,

3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson sowie der stellvertretenden Vertrauensperson.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat keinen Beschluss gefasst, so dass der Geburtsname, wenn ein abweichender Familienname geführt wird und ein eingetragener Ordens- oder Künstlernamen nicht anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Diese sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann für jede Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Aufstellung einer Person bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung, zum Ortsbeirat und zum Ausländerbeirat ist gleichzeitig möglich.

Dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbenden, dass er seiner Aufstellung zustimmt, beizufügen.

Rechtsgrundlagen:

- § 11 KWG
- § 12 Abs. 2 KWG
- § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG
- § 23 KWO

7. Bewerber mit einer melderechtlichen Auskunftssperre

Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung eine Auskunftssperre eingetragen ist, müssen auf folgenden Formularen mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden:

- Wahlvorschlag
- Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerbenden

- Zustimmungserklärung der Bewerberinnen und Bewerber
- Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber

Sie können allerdings beim Wahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle ihrer Anschrift eine sogenannte „Erreichbarkeitsanschrift“ angegeben wird. Als Erreichbarkeitsanschrift kommt z. B. die Geschäftsstelle des Wahlvorschlagsträgers in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für den Bewerber eine melderechtliche Auskunftssperre eingetragen ist.

Rechtsgrundlagen:

- § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz
- § 15 Abs. 5 KWG
- § 26 S. 2 Nr. 3 KWO

8. Vertrauenspersonen

In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen. Bewerberinnen und Bewerber dürfen die Aufgabe der Vertrauensperson oder deren Stellvertretung übernehmen, allerdings dürfen sie nicht gleichzeitig Mitglied im Wahlausschuss sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung des zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurden. Dies gilt hinsichtlich der Ersetzung auch, wenn eine Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson stirbt.

Soweit nichts anderes im Kommunalwahlgesetz bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Rechtsgrundlage:

- § 11 Abs. 3 KWG

**9. erforderliche
Unterstützungsunterschriften**

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die seit der Kommunalwahl 2016 bzw. seit der Ausländerbeiratswahl 2015 nicht mit mindestens einem Abgeordneten in der zu wählenden Vertretungskörperschaft (Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeirat oder Ausländerbeirat) oder im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen ergänzende Unterschriften von Wahlberechtigten einreichen.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung vorliegen.

Die Unterstützungsunterschriften müssen von zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden, wie Vertreter zu wählen sind.

Für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung sind dies 142 Unterstützungsunterschriften.

Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften für die Wahl zum Ortsbeirat richtet sich nach dem jeweiligen Ortsbeirat:

Mitte:	18 Unterschriften
Südstadt:	18 Unterschriften
Vorderer Westen:	26 Unterschriften
Wehlheiden:	26 Unterschriften
Bad Wilhelmshöhe:	22 Unterschriften
Brasselsberg:	18 Unterschriften
Süsterfeld/Helleböhn:	18 Unterschriften
Harleshausen:	22 Unterschriften
Kirchditmold:	22 Unterschriften
Rothenditmold:	18 Unterschriften
Nord (Holland):	26 Unterschriften
Philippinenhof-Warteberg:	18 Unterschriften
Fasanenhof:	18 Unterschriften
Wesertor:	18 Unterschriften
Wolfsanger/Hasenhecke:	18 Unterschriften
Bettenhausen:	22 Unterschriften
Forstfeld:	18 Unterschriften
Waldau:	18 Unterschriften
Niederzwehren:	22 Unterschriften
Oberzwehren:	22 Unterschriften
Nordshausen:	18 Unterschriften
Jungfernkopf:	18 Unterschriften
Unterneustadt:	18 Unterschriften

Für die Wahl zum Ausländerbeirat sind dies 74 Unterstützungsunterschriften.

Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach einem Vordruckmuster unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Die Lieferung soll durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder in elektronischer Form erfolgen. Bei der Anforderung ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den

Wahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Darüber hinaus ist die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach zu bestätigen. Der Wahlleiter hat die Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt durch die Stadt Kassel zu bescheinigen, dass er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung zur Wahl zur Stadtverordnetenversammlung, zur Wahl zum Ortsbeirat oder zur Wahl zum Ausländerbeirat wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach einem Vordruckmuster sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt.
4. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte darf für jede Wahl (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung, Wahl zum Ortsbeirat oder Wahl zum Ausländerbeirat) nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat

jemand mehrere Wahlvorschläge einer Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

5. Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Rechtsgrundlagen:

- § 11 Abs. 4 KWG
- § 23 KWO

10. Aufstellung der Wahlvorschläge

Als Bewerberin und Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist, wer in einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden ist und wer die Zustimmung zur Bewerbung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Bei der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

Die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für Wahlvorschläge erfolgt in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der jeweiligen Partei oder Wählergruppe. Zu der Versammlung sind die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in dem betreffenden Wahlkreis oder die von den Mitgliedern gewählten Vertreterinnen und Vertreter einzuladen. Die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen sind ebenfalls in geheimer Abstimmung zu wählen.

Bewerber für die Wahl der Ortsbeiräte können in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt

werden. In diesem Fall muss die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Gemeinde in der gemeinsamen Versammlung aufstellen.

Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift nach einem Vordruckmuster aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmern zu unterzeichnen. Sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung aufgestellt und die Anforderungen nach den maßgeblichen Rechtsgrundlagen beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist hinsichtlich des Wahlvorschlags zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

Rechtsgrundlage:

- § 12 KWG

11. Umfang des Wahlvorschlags

Dem Wahlvorschlag sind je nach einem Vordruckmuster beizufügen:

1. die Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen; die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob die

Bewerberin oder der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gehindert ist. Die Erklärung ist unwiderruflich (Zustimmungserklärung),

2. eine Bescheinigung der Stadt Kassel als zuständige Gemeindebehörde, dass die Bewerberin und der Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (Bescheinigung der Wählbarkeit),
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind, mit den vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt. Der Niederschrift ist auch das Ergänzungsblatt nach einem Vordruckmuster beizufügen.
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Formblätter Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge sollen des Weiteren Namen, Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Darüber hinaus bitte ich auch um Angabe von Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, um schneller und leichter Kontakt aufnehmen zu können.

Rechtsgrundlagen:

- § 11 Abs. 2 S. 3 KWG
- § 12 Abs. 3 KWG
- § 23 KWO

12. Einreichung, Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

12.1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge müssen bis zum 69. Tag vor der Wahl, d. h.

bis spätestens 4. Januar 2021, 18 Uhr,

schriftlich beim Wahlleiter (Stadt Kassel, Bürgeramt, Verwaltung und Wahlen, Rathaus, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel) eingereicht werden (Einreichungsfrist). Das heißt, sie müssen dem Wahlleiter bis zu diesem Termin im Original zugegangen sein. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht im Wahlverfahren nicht – auch nicht, wenn in den Folgetagen das Original nachgeliefert werden sollte. Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Auch die Anlagen zum Wahlvorschlag müssen zu dem genannten Termin im Original vorliegen, sie können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr nachgereicht werden. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber und für Wahlrechtsbescheinigungen für Unterstützer eines Wahlvorschlags. Die Unterstützungsunterschriften selbst müssen bereits bei Ablauf der Einreichungsfrist beim Wahlleiter eingegangen sein. Die Anlagen, die ausnahmsweise nachgereicht werden dürfen, müssen spätestens bei Beginn der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird, am 15. Januar 2021 (58. Tag vor der Wahl), 16 Uhr, vorliegen.

Ich empfehle daher dringend, schriftliche Erklärungen und Bescheinigungen in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Aufstellung der Wahlvorschläge einzuholen, sodass sie rechtzeitig eingereicht werden können.

Die Wahlvorschläge sollen mit allen erforderlichen Anlagen nach Möglichkeit **frühzeitig vor dem 4. Januar 2021** eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 13, 14, 15 KWG
- §§ 24, 25 KWO

12.2. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Rechtsgrundlage:

- § 13 Abs. 2 und 3 KWG

13. Vordruckmuster

Der Wahlvorschlag und die entsprechenden Anlagen sind nach Vordruckmustern einzureichen. Die Vordruckmuster können, mit Ausnahme des Formblatts für die Unterstützungsunterschriften, im Themenportal Wahlen des Landeswahlleiters unter der Internetadresse wahlen.hessen.de heruntergeladen werden.

Das Formblatt für die Unterstützungsunterschriften – und im Einzelfall auch die anderen genannten Formulare – sind beim Wahlleiter (Stadt Kassel, Bürgeramt, Verwaltung und Wahlen, Rathaus, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel) erhältlich.

14. Erreichbarkeit des Wahlleiters

Der Wahlleiter steht (über das Sachgebiet Verwaltung und Wahlen des Bürgeramts der Stadt Kassel) allen Wahlberechtigten, Parteien und anderen Wahlvorschlagsträgern mit Auskünften über die wahlrechtlichen Bestimmungen montags bis donnerstags zwischen 9 Uhr und 15 Uhr sowie freitags von 9 Uhr bis 12.30 Uhr zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie für persönliche Beratungen einen Termin.

Für telefonische Auskünfte ist der Wahlleiter über die Wahlbehörde unter der Rufnummer 0561/787-8510 erreichbar.

Kassel, 31. Juli 2020
gez. Christian Geselle
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung

Veränderung im Ortsbeirat 5 Bad Wilhelmshöhe der Stadt Kassel

Frau Mirjam Hagebölling vom Wahlvorschlag Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE) hat ihren Sitz durch Wegzug mit Ablauf des 31. Juli 2020 verloren.

Das nächste, noch nicht berufene Mitglied des gleichen Wahlvorschlags ist Herr Dr. Michael Scheffler. Er rückt mit Wirkung vom 1. August 2020 in den Ortsbeirat 5 Bad Wilhelmshöhe nach.

Gegen diese Feststellung kann jede wahlberechtigte Person binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur

Niederschrift bei dem Wahlleiter, Stadt Kassel, Bürgeramt, – Wahlbehörde–, Rathaus, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Zimmer Z 10 zu den allgemeinen Dienstzeiten einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 25, 33, 34 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG)

§ 58 Abs. 2 Hessische Kommunalwahlordnung (KWO)

Kassel, 31. Juli 2020

Stadt Kassel – Der Wahlleiter für die Kommunalwahl
im Auftrag
gez. Adrianna Sondermann

Festlegung

über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 Hessisches Ladenöffnungsgesetz

1. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23. November 2006 wird die Öffnung von Verkaufsstellen für den unter Ziffer 2 genannten Geltungsbereich aus Anlass der Veranstaltung "Casseler Herbst-Freyheit"

am Sonntag, dem 01. November 2020
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

festgelegt.

Die Festlegung erfolgt vorbehaltlich der tatsächlichen Durchführbarkeit der Veranstaltung an diesem Tag. Sollte die Durchführung aufgrund zu ergreifender Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie untersagt sein oder behördlich untersagt werden müssen, ist diese Festlegung unwirksam.

2. Der Geltungsbereich der Festlegung umfasst folgende Straßen und Plätze:

Obere Königsstraße, Untere Königsstraße bis Holländischer Platz sowie den Innenstadtring der Stadt Kassel, begrenzt durch Brüderstraße, Steinweg, Frankfurter Straße, Fünffensterstraße, Ständeplatz, Rudolf-Schwander-Straße, Lutherstraße und Kurt-Schumacher-Straße.

Kassel, 28. Juli 2020

Stadt Kassel - Der Magistrat

In Vertretung

Dirk Stochla
Ordnungsdezernent

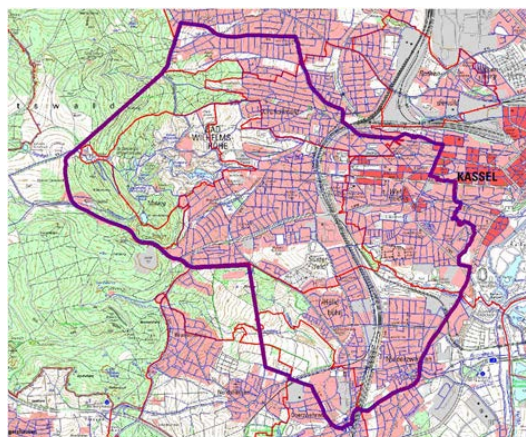
**Aufhebung
der Sperrbezirks-Anordnung
(Allgemeinverfügung) vom 23. Mai 2019
zum Schutz gegen die Verbreitung der
Amerikanischen Faulbrut der Bienen**
- *betroffene Bezirke:*

*Gemarkungen Wehlheiden, Wahlershausen,
Wilhelmshöhe sowie Teile der Gemarkungen
Niederzwehren, Obwerzwehren, Nordshausen,
Habichtswald, Kirchditmold u. Harleshausen (s.
Karte) -*

Hiermit **hebe** ich meine tierseuchenrechtliche
Allgemeinverfügung vom 23. Mai 2019 zum
Schutz gegen die Verbreitung der
Amerikanischen Faulbrut **auf**, da die
Amerikanische Faulbrut im o. g. Bezirk im Sinne
von § 12 Abs. 3 Bienensteuerverordnung als
erloschen gilt.

**Übersichtskarte zum aufgehobenen
Sperrbezirk:**

Der nachstehend abgebildete Sperrbezirk
gemäß **Allgemeinverfügung vom 23. Mai 2019**
wird durch diese Verfügung **aufgehoben**



Diese Aufhebungsverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie wird mit dem Tag der Bekanntgabe wirksam. Die öffentlich bekanntgemachte Aufhebungsverfügung und ihre Begründung kann in der Dienststelle des Amtes Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit, Stegerwaldstraße 26 A, 34123 Kassel, eingesehen werden.

Hinweis:

Die **Allgemeinverfügung vom 07. Juli 2020** und der damit festgelegte Sperrbezirk mit den betroffenen Stadtteilen Philippenhof-Warteberg sowie Teilen von Wolfsanger-Hasenhecke, Fasanenhof und Nord-Holland **gilt weiterhin/ bleibt weiterhin bestehen.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Kassel, Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit, Stegerwaldstr. 26 A, 34123 Kassel, einzulegen.

Kassel, den 29. Juli 2020

Der Oberbürgermeister
- Amt Lebensmittelüberwachung und
Tiergesundheit -

Im Auftrag
gez. Dr. Heiko Purkl

Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung

Kraftfahrer/ Kraftfahrerin (w/m/d)

Die Stadt Kassel ist mit ca. 205.000 Einwohnerinnen und Einwohnern das Zentrum in Nordhessen. Wir gehören zu den größten Arbeitgebern dieser Region und verstehen uns als modernes Dienstleistungsunternehmen, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich freundlich und kompetent um die Belange der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt kümmern.

Wir suchen für das Sportamt – Verwaltungs-, Sportförderungs- und technische Unterhaltungsabteilung – eine Kraftfahrerin/ einen Kraftfahrer (w/m/d) mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Umfang von bis zu 24,5 Stunden. Die Stelle ist für die Dauer der Elternzeit einer Mitarbeiterin, befristet bis zum 29. April 2022, zu besetzen.

Ihre Aufgaben

- Unterhalten und Pflegen der städtischen Freisportanlagen
- Bedienen der Kommunaltraktoren mit entsprechenden Arbeitseinrichtungen und Anbaugeräten
- Bedienen von Großflächenrasenmähern
- Durchführen kleinerer Reparaturarbeiten an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten
- Schneidarbeiten im Rahmen des Winterdienstes

Ihr Profil

- abgeschlossene Ausbildung zur/zum Gärtnerin/Gärtner der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, zur/zum Landwirtin/Landwirt oder eine vergleichbare Qualifikation mit einer für die Tätigkeit qualifizierenden Berufserfahrung
- Erfahrungen im Umgang mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten

- Führerscheinklasse BE
- Erfahrungen beim Durchführen von Reparaturarbeiten
- Kenntnisse in der Pflege von Freisportanlagen sind wünschenswert
- vorausgesetzt wird selbstständiges Arbeiten mit einem hohen Maß an Initiative, Ausdauer und Belastbarkeit

Unser Angebot

Sie erhalten Entgelt nach Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Um Beruf und Familie zu vereinen, bieten wir vielfältige Formen der Teilzeitbeschäftigung an. Mit dem attraktiven Jobticket können Sie günstig die Verkehrsmittel des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) nutzen.

Wir möchten den Frauenanteil in diesem Berufsfeld erhöhen, daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht. Wir werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigen. Weiterhin verfolgen wir das Ziel der Chancengleichheit und freuen uns über Bewerbungen unabhängig von Ihrer Nationalität und Herkunft.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bitte beachten Sie, dass Sie sich auf diese Stellenausschreibung ausschließlich über das auf dieser Internetseite bereitgestellte Online-Bewerbungsformular bewerben können. Bitte lesen Sie vorab die [Hinweise für Ihre Bewerbung](#).

Bei Fragen können Sie sich an Frau Bochnia, Sportamt, Tel. 0561 787 5241, oder an Frau Rüdtenklau, Personal- und Organisationsamt, Tel. 0561 787 2098, wenden.

Bewerbungsschluss ist der 2. August 2020

BauingenieurInnen bzw. ArchitektInnen / PrüfingenieurInnen

Die Stadt Kassel ist mit ca. 205.000 Einwohnerinnen und Einwohnern das Zentrum in Nordhessen. Wir gehören zu den größten Arbeitgebern dieser Region und verstehen uns als modernes Dienstleistungsunternehmen, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich freundlich und kompetent um die Belange der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt kümmern.

Wir suchen für das Amt Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz - Abteilung Bauaufsicht - BauingenieurInnen bzw. ArchitektInnen (w/m/d), PrüfingenieurInnen Brandschutz (w/m/d) sowie SachbearbeiterInnen für Wiederkehrende Prüfungen (w/m/d) für den Innen- und Außendienst.

In Abhängigkeit Ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und individuellen Stärken übernehmen Sie mehrere der folgenden Aufgaben:

- Bearbeiten von Bauanträgen, Bautechnischen Prüfungen, Verwaltungsverfahrenrechtlichen Prüfungen
- Einsatz bei akuten Gefahren
- Erteilen bzw. Versagen von Baugenehmigungen sowie Bearbeiten von Widersprüchen und Vorbereitungen in Klageverfahren
- Bauüberwachung (auch von Bebauungsplanfestsetzungen)
- Durchführen von Wiederkehrenden Prüfungen
- Prüfen von Brandschutzkonzepten
- Verfassen von Stellungnahmen zu Bauleitplanungen, Fachplanungen und Baumaßnahmen
- Fachliches Beraten

Ihr Profil

- abgeschlossenes Studium (Diplom oder Bachelor)
 - der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Architektur mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung in einer Tätigkeit mit konkretem Bezug zum Aufgabengebiet oder
 - einer sonstigen Fachrichtung mit langjähriger einschlägiger Berufserfahrung in einer Tätigkeit mit konkretem Bezug zum Aufgabengebiet oder
- Laufbahnbefähigung für den gehobenen bautechnischen Dienst oder eine vergleichbare Qualifikation
- einschlägige Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung ist vorteilhaft
- fundierte Kenntnisse der Bautechnik und der Baugestaltung, im Bauordnungs- und Bauplanungsrecht sowie im Bauneben- und Verwaltungsrecht
- Baustellenerfahrung ist wünschenswert
- Interesse an rechtlichen Fragestellungen
- Fahrerlaubnis der Klasse B und uneingeschränkte Außendiensttauglichkeit

Sie sollten darüber hinaus über gute Kooperations- und Kommunikationsfähigkeiten sowie Verhandlungsgeschick, Überzeugungsfähigkeit und Entscheidungsstärke verbunden mit einem sicheren und freundlichen Auftreten verfügen.

Unser Angebot

Sie erhalten je nach persönlicher Voraussetzung und den Ihnen übertragenen Aufgaben Entgelt nach Entgeltgruppe 11 oder 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) bzw. Besoldung bis A 12 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG).

Eine Verbeamtung kann perspektivisch geprüft und bei Vorliegen der formellen und persönlichen Voraussetzungen in Aussicht gestellt werden.

Um Beruf und Familie zu vereinen, bieten wir vielfältige Formen der Teilzeitbeschäftigung sowie grundsätzlich die Möglichkeit der Nutzung von Telearbeit an. Mit dem attraktiven Jobticket können Sie günstig die Verkehrsmittel des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) nutzen.

Wir möchten den Frauenanteil in diesem Berufsfeld erhöhen, daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Wir werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation besonders berücksichtigen. Weiterhin verfolgen wir das Ziel der Chancengleichheit und freuen uns über Bewerbungen unabhängig von Ihrer Nationalität und Herkunft.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bitte beachten Sie, dass Sie sich auf diese Stellenausschreibung ausschließlich über das auf dieser Internetseite bereitgestellte Online-Bewerbungsformular bewerben können. Bitte lesen Sie vorab die [Hinweise für Ihre Bewerbung](#).

Bitte teilen Sie uns in Ihrer Bewerbung mit, in welchen der genannten Aufgaben Sie Ihre besonderen Stärken haben und nennen uns auch Ihren frühest- bzw. spätestmöglichen Antrittstermin. Wir beabsichtigen, die teilweise ab sofort zur Verfügung stehenden Stellen gestaffelt zu besetzen.

Bei Fragen können Sie sich an Frau Mehls, Amt Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz, Tel. 0561 787 6127, oder an Herrn Krollpfeiffer, Personal- und Organisationsamt, Tel. 0561 787 2171, wenden.

Bewerbungsschluss ist der 18. August 2020

Mehrere Sachbearbeiter/innen (w/m/d) für das Sozialamt

Die Stadt Kassel ist mit ca. 205.000 Einwohnerinnen und Einwohnern das Zentrum in Nordhessen. Wir gehören zu den größten Arbeitgebern dieser Region und verstehen uns als modernes Dienstleistungsunternehmen, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich freundlich und kompetent um die Belange der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt kümmern.

Wir suchen für das Sozialamt **mehrere Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter (w/m/d)**.

Ihre Aufgaben

- Beraten von Leistungsberechtigten bzw. deren Angehörigen oder gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zu Leistungen des Sozialgesetzbuches (SGB) mit Schwerpunkt SGB XII und SGB XI für den Bereich der stationären Pflege
- Selbstständiges Aufnehmen und Bearbeiten der Anträge sowie Entscheiden über alle Leistungen nach dem SGB XII sowie selbstständiges Fallbearbeiten als sichernde Hilfe für diesen Bereich
- Enges Zusammenarbeiten mit ambulanten Pflegediensten, der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN, dem Pflegestützpunkt Kassel, den Pflegekassen und dem Gesundheitsamt Region Kassel
- Qualifiziertes Prüfen der Rechnungen der Pflegedienste und Pflegeheime

Ihr Profil

- abgeschlossene/s
 - Studium (Bachelor bzw. Diplom) der Fachrichtung „Allgemeine Verwaltung“ oder
 - Weiterbildung zur Verwaltungsfachwirtin bzw. zum Verwaltungsfachwirt oder
 - Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten mit mehrjähriger Berufserfahrung im o.g. Aufgabenbereich oder

- eine vergleichbare Qualifikation mit mehrjähriger Berufserfahrung im o.g. Aufgabenbereich

- Grundkenntnisse in der sozialen Gesetzgebung und den Strukturen der Sozialleistungsträger
- Bereitschaft und Fähigkeit, sich den vielfältigen Anforderungen des Arbeitsplatzes eigenverantwortlich zu stellen

Ihre Schlüsselqualifikationen

- Arbeitsorganisation
- Auffassungsgabe und analytische Fähigkeit
- Empathie
- Entscheidungsstärke
- Flexibilität
- Kommunikationsfähigkeit
- Selbstständigkeit
- Verhandlungsgeschick und Überzeugungsfähigkeit

Unser Angebot

Die Tätigkeit ist mit Besoldungsgruppe A 10 des Hessischen Beamtengesetzes (HBesG) bzw. Entgeltgruppe 9c des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) bewertet.

Um Beruf und Familie zu vereinen, bieten wir vielfältige Formen der Teilzeitbeschäftigung sowie grundsätzlich die Möglichkeit der Nutzung von Telearbeit an. Mit dem attraktiven Jobticket können Sie günstig die Verkehrsmittel des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) nutzen.

Wir werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation besonders berücksichtigen. Weiterhin verfolgen wir das Ziel der Chancengleichheit und freuen uns über Bewerbungen unabhängig von Ihrer Nationalität und Herkunft.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bitte beachten Sie, dass Sie sich auf diese Stellenausschreibung ausschließlich über das auf dieser Internetseite bereitgestellte Online-Bewerbungsformular bewerben können. Bitte lesen Sie vorab die [Hinweise für Ihre Bewerbung](#).

Bei Fragen können Sie sich gerne an Frau Herber, Sozialamt, Telefon 787-1273, Herrn Möller, Sozialamt, Telefon 787-5001, und Herrn Karn, Personal- und Organisationsamt, Telefon 787-2172, wenden.

Bewerbungsschluss ist der 19. August 2020



Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Kassel vergibt als öffentlicher Auftraggeber Jahr für Jahr Aufträge für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen in Millionenhöhe. Während private Unternehmen ihre Aufträge grundsätzlich frei vergeben können, vergibt die Stadt Kassel als öffentliche Auftraggeberin ihre Aufträge im Rahmen der vergaberechtlichen Bestimmungen in transparenten Verfahren an geeignete Bieter. Dazu nutzt sie eine elektronische Vergabepattform, von der jedes Unternehmen mit allgemein verfügbaren elektronischen Mitteln die Vergabeunterlagen kostenfrei herunterladen kann.

Öffentliche Ausschreibungen sind – wie der Name schon sagt – öffentlich bekanntzumachen. In Hessen ist dafür die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD) als Pflichtveröffentlichungsorgan (www.had.de) von allen öffentlichen Auftraggebern zu nutzen.

EU-weite Vergabeverfahren sind außerdem im "Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union" zu veröffentlichen. Sie finden diese Bekanntmachungen in der Online-Version des Supplement zum Amtsblatt der EU, nämlich auf der Plattform TED (tenders electronic daily) unter <http://ted.europa.eu/TED/main/HomePage.do>

Die Bekanntmachungen der Stadt Kassel finden Sie außerdem auf den städtischen Internetseiten unter <https://www.kassel.de/service/produkte/kassel/-/60--Bauverwaltungsamt/oeffentliche-ausschreibungen.php>

Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: amtsblatt@kassel.de. Im Internet unter <https://www.kassel.de/aktuelles/aktuelles-inhalte/amtsblatt.php> stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 75,40 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich ggf. 1,45 Euro Versandkosten über Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.